

### **3.11 Sozialversicherungen und Sozialrecht**

Zunehmend beschäftigte sich die agah im Berichtszeitraum mit den Reformen und Änderungen der Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung und deren Auswirkungen speziell auf Migrant/innen.

Die oftmals bestehenden Unsicherheiten und Unklarheiten bei den Einzelheiten der Sozialversicherung oder bei sozialen Leistungen zeigten sich in diversen Einzelanfragen.

#### **3.11.1 ALG I/ SGB II/ Hartz IV**

Ein tunesischer Staatsangehöriger, der in Deutschland nur sechs Monate in Vollzeit gearbeitet und noch keinen Anspruch auf die Zahlung von Arbeitslosengeld I erworben hatte, erkundigte sich bei der agah nach den Möglichkeiten, sich in seiner Situation weiterbilden zu können. Da nach einer so kurzen Tätigkeitszeit noch kein Anspruch auf Förderung bzw. Weiterbildungsmaßnahmen seitens der Agentur für Arbeit besteht, versuchte die agah, dem Betroffenen durch praktische Tipps (Bewerbung als Praktikant etc.) Unterstützung zu leisten.

Die Frage, ob und inwieweit EU-Bürger/innen der so genannten „neuen“ EU-Mitgliedsstaaten (Tschechische Republik, Republik Estland, Republik Zypern, Republik Lettland, Republik Litauen, Republik Ungarn, Republik Malta, Republik Polen, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Bulgarien, Rumänien) zum Bezug von Leistungen nach dem SGB II berechtigt sind, wurde im Februar 2007 an die agah gerichtet. Zunehmend ist zu beobachten, dass gerade Angehörige der EU-Mitgliedsstaaten, obwohl sie aufenthaltsrechtlich privilegiert sind, durch die Verknüpfung der unterschiedlichen gesetzlichen Vorschriften im Bereich des Sozialleistungsbezugs durch das soziale Sicherungsnetz fallen. Der genannten Frage lag der Sachverhalt zugrunde, dass eine litauische Staatsangehörige zur Arbeitssuche nach Deutschland eingereist war und ihr in der Folgezeit auch eine Arbeitsgenehmigung-EU ausgestellt worden war. Die Betroffene arbeitete in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis. Ein Antrag auf Leistungen nach dem SGB II war abgelehnt worden, da arbeitssuchende Unionsbürger/innen hiervon ausgeschlossen seien. Die agah kontaktierte das Hessische

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, um diese Fragestellung zu klären und teilte der Betroffenen das Ergebnis mit.

### **3.11.2 Rente**

Im Januar 2009 wandte sich ein Ausländerbeiratsmitglied mit der Frage nach der Möglichkeit für eingebürgerte, türkischstämmige Deutsche eine türkische Rente zu beziehen, an die agah. In der Türkei besteht die Möglichkeit, eine freiwillige Nachzahlung an die türkische Rentenversicherung zu leisten und sich mit dieser Nachentrichtung von Beiträgen in die Rentenversicherung „einzukaufen“. Der Fragesteller war der Ansicht, für einen späteren Rentenbezug sei die türkische Staatsangehörigkeit Voraussetzung. Da die Frage das Sozialversicherungssystem der Türkei betraf, richtete sich die agah mit der Bitte um Auskunft an das Generalkonsulat der Republik Türkei. Das Rückantwortschreiben, in dem dargelegt wurde, dass Voraussetzung für eine Nachentrichtung die türkische Staatsangehörigkeit ist und Versicherungszeiten als türkische/r Staatsangehörige/r vorhanden sein müssen, wurde dem Fragesteller zugeleitet.

Eine weitere an die agah gerichtete Anfrage eines Ausländerbeiratsmitglieds aus dem früheren Jugoslawien im Mai 2009 befasste sich mit der Zahlung von Betriebsrenten (VBL-Leistungen) ins Ausland. Die agah überprüfte die rechtlichen Vorgaben. Dabei trat zutage, dass die Zahlung der Betriebsrente von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten im Inland abhängig gemacht werden kann, wenn der VBL-Betriebsrentenberechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union hat. Dabei handelt es sich allerdings nicht um eine zwingende Vorgabe.

Für die agah besteht nicht die Möglichkeit, auf gesetzliche Vorgaben einzuwirken, die auf zwischenstaatlichen bzw. internationalen Vereinbarungen beruhen, insbesondere, wenn sie das außereuropäische Ausland betreffen. Daher war keine erfolgversprechende Maßnahme ersichtlich, um das Anliegen des Betroffenen, die Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten im Inland grundsätzlich abzuwenden, zu erreichen. Der Betroffene wurde hierüber informiert.

### **3.11.3 Sonstiges**

Ein Vorgang im September 2009 betraf die Prüfung eines Islamischen Zentrums durch das Finanzamt und ein Auskunftersuchen über die Daten der Mitglieder. Der betroffene Verein hatte beim Finanzamt einen Antrag auf Anerkennung auf Feststellung der Gemeinnützigkeit gestellt. Daraufhin hatte das Finanzamt die Bekanntgabe der Daten aller Vereinsmitglieder angefordert. Der Verein und auch der Ausländerbeirat Kassel bezweifelten die Rechtmäßigkeit dieser Anforderung und baten die agah um Unterstützung. Eine Überprüfung ergab jedoch, dass eine schikanöse Behandlung des Vereins im Ergebnis nicht zu erkennen war, da für das Auskunftersuchen eine Rechtsgrundlage bestand. Dem Ausländerbeirat Kassel wurden diese Erkenntnisse mitgeteilt.

Die agah war zudem vertreten in einem sozialpolitischen Arbeitskreis und nahm am 05.04.2008 an dessen Sitzung „Familienrecht/Sozialpolitik“ in Frankfurt teil.